



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 21. Februar 2023

LHSTV-P-L-397/295-2023

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend „Natura 2000 Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen – Missmanagement“ zu Zahl Ltg.-2453/A-4/381-2023, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Der Erhaltungszustand eines Schutzguts ist jener aktuelle Zustand, den der Lebensraumtyp oder die Art in seinem Verbreitungsgebiet innerhalb einer biogeografischen Region eines Mitgliedstaates bzw. auf EU-Ebene hat. Der Erhaltungszustand eines Schutzguts kann demnach nur auf Ebene der biogeografischen Region und nicht für einzelne Natura 2000 Gebiete angegeben werden. In den nationalen Berichten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie wurde über den Zustand der Schutzgüter berichtet.

Die Flächen des Europaschutzgebietes Feuchte Ebene – Leithaauen sind seit ihrer Verordnung unverändert. Eine Veränderung der Verordnung der Europaschutzgebiete in Niederösterreich hat ausschließlich im Rahmen der Vergrößerung des Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“ im Jahr 2020 (LGBl. Nr. 33/2020) stattgefunden.

Insgesamt wurden 44 Projekte im Natura 2000 Gebiet Feuchte Ebene-Leithaauen einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) gem. §10 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz unterzogen bzw. teilweise auch im Rahmen dieser NVP entsprechend adaptiert. Darüber wie viele Projekte vor Abschluss bzw. bei fehlender Aussicht auf positive

Beurteilung von Projektwerbbern beendet und damit nicht umgesetzt wurden, liegen keine konkreten Zahlen vor. Für 30 Projekte erfolgte eine Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz.

Der Damm im Augebiet am nördlichen Rand des Natura 2000 Gebiets Feuchte Ebene – Leithaauen und lässt eine uneingeschränkte Überflutung der Leithaauen zu und verfügt abschnittsweise über eine Dammfußdrainage, die keinerlei Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Au mit sich bringt. Aus fachlicher Sicht sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt innerhalb des Natura 2000 Gebietes auszuschließen. Zudem gibt es aus forstfachlicher Sicht keine offensichtliche Zunahme von standortsfremden Baumarten im entsprechenden Gebiet.

Betreffend dem Vertragsverletzungsverfahren betreffend Ausweisung von besonderen Schutzgebieten und Vogelschutzgebieten, Verstöße gegen FFH-RL 92/43/EWG, Vogelschutz-RL 2009/147/EG, Umweltinformations-RL 2003/4/EG wird festgehalten, dass seitens der Republik Österreich das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission mit Schreiben von Anfang Jänner 2023 beantwortet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.